Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-01-(2026-0828)

bearbeitet von:
Lisa Hammer, MA

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung IV 1 – Materielles Strafrecht
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Wien, 04.08.2026

Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben.

Grundsätzlich stimmen wir der Auffassung zu, dass ein „leistungsfähiger, humaner, moderner und daher effektiver Straf- und Maßnahmenvollzug im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Österreich unentbehrlich ist“.

Jedoch erscheint die im § 133a StVG vorgesehene Einschränkung der Prüfung generalpräventiver Aspekte beim vorläufigen Absehen vom Strafvollzug nur dann unbedenklich, wenn das jeweilige Einreise- oder Aufenthaltsverbot auch tatsächlich konsequent vollzogen wird.

Österreichischer Städtebund

Wie die Praxis zeigt, ist dies derzeit oft nicht der Fall. Die Novelle könnte daher zwar zu einer Entlastung der Justizanstalten führen, nicht jedoch zu einer Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage, da verurteilte Straftäter*innen trotz bestehender Verbote vorzeitig wieder am öffentlichen Leben teilnehmen können.

Aus diesem Grund bewerten wir die Einschränkung der generalpräventiven Prüfung kritisch: Sie droht die Belastung der Haftanstalten lediglich in den öffentlichen Raum zu verlagern.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Bedenken zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär